



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabi Schmidt FREIE WÄHLER**
vom 17.07.2015

Flughafengebühren in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die Flughafengebühren an den einzelnen bayerischen Flughäfen und wie setzen sich die Flughafengebühren je Flughafen konkret zusammen?
2. Erhalten bestimmte Fluggesellschaften Rabatte bei den Flughafengebühren, und wenn ja, welche Fluggesellschaften und an welchen Flughäfen?
3. Wie hat sich die Höhe der Flughafengebühren je Flughafen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
4. Wie hoch ist der prozentuale durchschnittliche Anteil der Flughafengebühren am Endpreis eines Tickets je Flug und Flughafen und wie hat sich der durchschnittliche Anteil am Endpreis eines Tickets in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
5. Wer legt die Höhe der jeweiligen Flughafengebühren fest und nach welchen Kriterien werden die Gebühren berechnet (Start/Landung, Größe/Kapazität des Fliegers, Auslastung, Passagierzahlen, ...)?
6. Welchen Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Flughafengebühren hat die Staatsregierung?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 25.08.2015

Vorbemerkung

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen darf ich vorausschicken, dass Flughafenunternehmer von den Luftverkehrsgesellschaften sog. Flughafen-Entgelte erheben, die insbesondere für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen geltend gemacht werden. Sie dienen ausschließlich der Refinanzierung der Flughafeninfrastruktur sowie den daraus resultierenden laufenden Kosten. Die Entgelte sind privatrechtlicher Natur und entstehen aufgrund eines privatrechtlichen Flughafenbenutzungsverhältnisses zwi-

schen Flughafenunternehmer und Luftverkehrsgesellschaft. Die Festschreibung der Entgelte erfolgt in Entgeltordnungen, die Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flughäfen sind.

„Gebühren“ im verwaltungsrechtlichen Sinn werden von den bayerischen Landesluftfahrtbehörden an den drei bayerischen Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen (ausschließlich) in Form der Luftsicherheitsgebühr gegenüber den Luftfahrtunternehmen erhoben.

Die Luftsicherheitsgebühr wird für die öffentliche Leistung der Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz, LuftSiG) auferlegt. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV.

Die nachfolgende Beantwortung der Anfrage bezieht sich daher sowohl auf die Entgelte als auch auf die Luftsicherheitsgebühr. Die Beantwortung erfolgt mit Ausnahme der Frage 4 jeweils getrennt für die Entgelte (jeweils unter a.) sowie die Luftsicherheitsgebühr (jeweils unter b.) und, soweit zweckmäßig, getrennt nach den drei bayerischen Verkehrsflughäfen.

Vorbemerkem möchte ich zudem, dass die Beantwortung dieser Anfrage auf den Stellungnahmen der Flughafenbetreiber der drei bayerischen Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen basiert.

1. Wie hoch sind die Flughafengebühren an den einzelnen bayerischen Flughäfen und wie setzen sich die Flughafengebühren je Flughafen konkret zusammen?

a)

Flughafen München

Bei der Berechnung der Entgelte wird zwischen fixen bzw. flugzeugtypabhängigen sowie variablen bzw. passagierabhängigen Entgelten differenziert. Fixe Entgelte werden in Form von MTOM abhängigen Start- und Landeentgelten (MTOM = Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges), Lärm-entgelten, Emissions- und Abstellentgelten erhoben. Das Passagier-, Fracht- und Sicherheitsentgelt ist passagierabhängig. Darüber hinaus ist ein passagierbezogenes Entgelt zur Umlage gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2006 für die Hilfeleistung für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität zu entrichten. Für die Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung sowie zur Abfallentsorgung werden weitere passagierbezogene Entgelte erhoben.

Die aktuelle Entgeltordnung des Flughafens München im Einzelnen ist auf der Homepage des Flughafens im Internet einsehbar (www.munich-airport.de/media/download/bereiche/aviation/entgelt2015.pdf).

Flughafen Nürnberg

Es werden lärm- und gewichtsabhängige Start- und Landeentgelte sowie Passagier-, Abstell- und Sicherheitsentgelte erhoben. Ferner ist ein Entgelt zur Umlage gemäß EU-Ver-

ordnung Nr. 1107/2006 für die Hilfeleistung für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität zu leisten. Daneben ist ein Entgelt zur Finanzierung der CUTE (Common Use Terminal Equipment) und CUSS (Common Use Self Service) Systeme sowie für die Nutzung der Einrichtungen der zentralen Infrastruktur zu entrichten.

Die aktuelle Entgeltordnung des Flughafens Nürnberg im Einzelnen ist auf der Homepage des Flughafens im Internet einsehbar (www.airport-nuernberg.de/entgelte).

Flughafen Memmingen

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich insbesondere nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges, seiner Zuordnung in Lärmkategorien und der an Bord befindlichen Anzahl von Passagieren (lärm- und gewichtsabhängiges Landeentgelt, passagierbezogenes Startentgelt). Daneben werden Entgelte für den Flugplatzkontrolldienst, das Abstellen sowie die Befehrerung (Beleuchtung) von Luftfahrzeugen und ein Sicherheitsentgelt erhoben. Für die Hilfeleistung für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität ist ein Entgelt zur Umlage gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2006 von allen Passagieren bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5.700 kg zu entrichten.

Die aktuelle Entgeltordnung des Flughafens Memmingen im Einzelnen ist auf der Homepage des Flughafens im Internet einsehbar (www.allgaeu-airport.de/business-aviation/generalaviation/entgelte).

b)

Die Luftsicherheitsgebühren an den bayerischen Verkehrsflughäfen wurden zum 1. Januar 2015 wie folgt festgesetzt:

München	5,82 EUR
Memmingen	4,41 EUR
Nürnberg	7,13 EUR

Die Erhebung der Luftsicherheitsgebühr erfolgt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 LuftSiG i. V. m. § 1 LuftSiGebV und Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV). Nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses wird für die Durchsichtung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen (einschließlich des aufgegebenen Gepäcks) oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 5 Abs. 2 LuftSiG) eine kostendeckende Gebühr je Fluggast erhoben. Der Rahmen für die Gebühr ist 2,00 EUR als Unter- und 10,00 EUR als Obergrenze festgelegt.

Die Kosten der luftsicherheitlichen Maßnahmen nach § 5 LuftSiG und in der Folge die Höhe der Luftsicherheitsgebühr resultieren im Wesentlichen aus

- der Sicherheitslage und den angeordneten Maßnahmen,
- den örtlichen Gegebenheiten des Flughafens (z.B. zentrale und dezentrale Sicherheitskontrollstellen),
- dem Flugplan und dem Passagieraufkommen.

Die angesetzten Kosten beinhalten im Wesentlichen die Ausgaben für

- das Kontrollpersonal der Sicherheitsgesellschaften einschl. der Sachkosten,
- die Personal- und Sachkosten der Luftsicherheitsstellen der Luftämter Nord- und Südbayern,
- die Kosten für die Beschaffung, Wartung und Instandhaltung der Kontroll- und Sicherheitstechnik (z. B. Gepäckprüfanlagen, Metalldetektoren, Sprengstoffdetektoren, Sprengstoffspürgeräte).

Die einzelnen Kostenkomponenten der Berechnung der Luftsicherheitsgebühr sind für die Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen identisch.

2. Erhalten bestimmte Fluggesellschaften Rabatte bei den Flughafengebühren, und wenn ja, welche Fluggesellschaften und an welchen Flughäfen?

a)

Flughafen München

Die Flughafen München GmbH gewährt keine Rabatte auf die in der Entgeltordnung veröffentlichten Entgelte.

Flughafen Nürnberg

Die Flughafen Nürnberg GmbH gewährt Rabatte bei einem Markteintritt neuer Luftverkehrsgesellschaften oder der Aufnahme neuer Strecken. Grundlage für die Gewährung von Rabatten ist das Point-to-Point-Plus-Programm für Luftverkehrsgesellschaften. Ziel ist die Entwicklung zusätzlicher, derzeit nicht angebotener Verkehrssegmente.

Flughafen Memmingen

Die Allgäu Airport GmbH bietet innerhalb der Entgeltordnung zwei unterschiedliche Entgeltmodelle an. Neben einem sog. Standardentgeltmodell können sich Luftverkehrsgesellschaften auf Antrag für ein sog. kombiniertes Entgeltmodell entscheiden, wenn sie hinsichtlich der Anzahl der wöchentlichen Umläufe und der Auslastung der Flugzeuge bestimmte Anforderungen erfüllen.

b)

Die Luftsicherheitsgebühr ist eine Verwaltungsgebühr und von den Luftfahrtunternehmen entsprechend der Anzahl der kontrollpflichtigen Passagiere zu leisten. Die Luftfahrtunternehmen sind nach § 3 Nr. 2 LuftSiGebV Gebührenschuldner. Rabatte bzw. Nachlässe sind bei amtlichen Verwaltungsgebühren nicht vorgesehen.

3. Wie hat sich die Höhe der Flughafengebühren je Flughafen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?

a)

Flughafen München

Durchschnittliche Erhöhung der Flughafenentgelte jeweils gegenüber dem Vorjahr:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Durchschnittliche Erhöhung	1,8 %	2,0 %	2,0 %	2,1 %	2,3 %	2,5 %	2,5 %
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Durchschnittliche Erhöhung	2,5 %	1,8 %	1,5 %	1,6 %	1,5 %	1,6 %	1,5 %
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Durchschnittliche Erhöhung	3,0 %	2,0 %	3,0 %	2,0 %	0,0 %	0,5 %	

Flughafen Nürnberg

Durchschnittliche Erhöhung der Flughafenentgelte jeweils gegenüber dem Vorjahr:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Durchschnittliche Erhöhung	3,0 %	1,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	2,5 %	2,7 %
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Durchschnittliche Erhöhung	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,5 %	0,0 %	2,9 %	0,0 %
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Durchschnittliche Erhöhung	4,5 %	4,5 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	

Flughafen Memmingen

Mit Aufnahme des Linienflugbetriebes im Jahre 2007 wurde erstmalig eine Entgeltordnung am Flughafen Memmingen aufgelegt. Im Jahre 2010 erfolgte die bisher einzige Anpassung der Entgelte. Dabei erfolgte eine durchschnittliche Erhöhung der Flughafenentgelte um rund 10 %.

b)

Die Luftsicherheitsgebühr für die Kontrolle der Fluggäste und des Gepäcks wurde zum 1. Juli 1990 eingeführt. Änderungen der Höhe der Luftsicherheitsgebühr (innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens) ergeben sich entsprechend dem Erfordernis der Deckung der Kosten der Sicherheitskontrollen.

Die Aufgabe der Durchsicherung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs wird gemäß § 16 Abs. 2 Luftsicherheitsgesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt vom Freistaat Bayern mittels seiner Landesluftsicherheitsbehörden im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Anpassungen der Luftsicherheitsgebühren erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die Änderungen der Gebührenhöhe üblicherweise durch die zuständigen Behörden vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern. Das Bundesministerium des Innern gibt die festgelegten Gebührensätze aller deutschen Flughäfen jeweils durch Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt; hieraus ergibt sich die Entwicklung der Luftsicherheitsgebühr in den vergangenen 20 Jahren für die bayerischen Flughäfen wie in nachstehender Tabelle abgebildet:

Beginn	Flughafen Nürnberg	Flughafen München	Flughafen Memmingen
ab 01.11.1995	8,00 DM	8,00 DM	-
ab 01.11.2000	9,40 DM	9,40 DM	-
ab 01.11.2001	9,39 DM (4,80 €)	9,39 DM (4,80 €)	-
ab 01.01.2002	9,60 DM (4,90 €)	9,60 DM (4,90 €)	-
ab 01.11.2002	4,66 €	4,66 €	-
ab 01.04.2003	6,35 €	6,35 €	-
ab 01.11.2003	7,20 €	7,20 €	-
ab 19.03.2004	7,20 €	6,44 €	-
ab 01.11.2004	6,90 €	6,50 €	-
ab 01.11.2005	6,40 €	6,00 €	-
ab 01.11.2006	6,20 €	5,65 €	-
ab 01.11.2007	5,99 €	4,85 €	6,20 €
ab 01.11.2008	5,89 €	4,64 €	5,60 €
ab 01.11.2009	5,76 €	5,28 €	4,20 €
ab 01.11.2010	5,74 €	5,19 €	4,16 €
ab 01.11.2011	5,71 €	5,20 €	4,26 €
ab 01.01.2012	5,92 €	5,32 €	4,26 €
ab 01.11.2012	5,91 €	5,24 €	4,01 €
ab 01.01.2014	6,67 €	5,55 €	4,14 €
ab 01.01.2015	7,13 €	5,82 €	4,41 €

4. Wie hoch ist der prozentuale durchschnittliche Anteil der Flughafengebühren am Endpreis eines Tickets je Flug und Flughafen und wie hat sich der durchschnittliche Anteil am Endpreis eines Tickets in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor. Für die Kalkulation der Ticketpreise sind die jeweiligen Luftverkehrsgesellschaften zuständig.

5. Wer legt die Höhe der jeweiligen Flughafengebühren fest und nach welchen Kriterien werden die Gebühren berechnet (Start/Landung, Größe/Kapazität des Fliegers, Auslastung, Passagierzahlen, ...)?

a)

Die Höhe der Entgelte bestimmt der Flughafenunternehmer. Er hat hierbei die rechtlichen Vorgaben des § 19 b LuftVG zu beachten. Demnach ist eine Entgeltordnung nur dann genehmigungsfähig, wenn die Entgelte in der Entgeltordnung nach geeigneten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien geregelt sind und die Berechnung der Entgelte kostenbezogen erfolgt. Sofern ein Flughafen jährlich mehr als fünf Millionen Fluggastbewegungen aufweist, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zwischen der Höhe der vom Unternehmer des Verkehrsflughafens festgelegten Entgelte und der Höhe der voraussichtlich tatsächlichen Kosten ein angemessenes Verhältnis besteht und die Orientierung an einer effizienten Leistungserstellung erkennbar ist. Die Berechnung der im Einzelfall zu entrichtenden Entgelte erfolgt anhand der jeweils gültigen Entgeltordnung (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1).

b)

Die Luftsicherheitsgebühr wird auf den Flughäfen München, Memmingen und Nürnberg durch die bayerischen Landesluftfahrtbehörden berechnet und eingezogen. Hinsichtlich der Kriterien wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Um die je Flughafen festgelegte Gebühr gegenüber den Gebührenschuldern beziffern zu können, besteht für alle Luftfahrtunternehmen die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der kontrollpflichtigen Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten. In Bayern übersenden die Landesluftfahrtbehörden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen monatlich entsprechende Gebührenbescheide.

6. Welchen Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Flughafengebühren hat die Staatsregierung?

a)

Bei der Bemessung der Entgelthöhe hat sich der Flughafenbetreiber an die gesetzlichen Vorgaben des § 19 b LuftVG zu halten. Demnach hat die Berechnung der Entgelte insbesondere kostenbezogen und diskriminierungsfrei zu erfolgen. Die Entgeltordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

b)

Die Luftsicherheitsgebühren an den bayerischen Verkehrsflughäfen werden von den Luftämtern und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kalkuliert und festgesetzt. Die Luftsicherheitsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass der öffentlichen Leistung der

Sicherheitskontrollen auferlegt wird und dazu bestimmt ist, deren Kosten zu decken.

Die Aufgabe der Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs orientiert sich an den bundesdeutschen und europäischen Basisvorgaben zu Luftsicherheitskontrollen und der jeweiligen aktuellen Gefährdungsbewertung.

In Bayern erfolgt die Durchführung der vorgenannten Kontrollen von beliebigen Kräften der Sicherheitsgesell-

schaften an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen unter Aufsicht der Luftämter Nord- und Südbayern. Die Sicherheitsgesellschaften sind Gesellschaften des Freistaates Bayern und arbeiten kostendeckend. Eine Gewinnerzielung ist den Gesellschaften nicht auferlegt. Durch die staatliche Beteiligung ist dem Freistaat Bayern eine Einflussnahme auf einen wirtschaftlichen Vollzug der Kontrollen möglich.